

Juristische Handreichung zur Strafbarkeit von Stalking



Allgemeines

Der § 238 StGB ahndet Nachstellung, sogenanntes Stalking, strafrechtlich. Unter dem Begriff werden vielfältige Verhaltensweisen zusammengefasst, bei denen der*die Täter*in den betroffenen Personen wiederholt und gegen dessen Willen nachstellt.

Nachstellung ist ein potentiell Gefährdungsdelikt. Dies bedeutet, dass der Tatbestand des Gesetzes schon dann erfüllt ist, wenn von Täter*innenseite ein Verhalten gezeigt wird, das konkret dazu geeignet ist ein geschütztes Rechtsgut zu gefährden.

Wer/ Was wird vom Gesetz geschützt?

Geschützt wird von §238 Absatz 1 StGB die Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der betroffenen Person hinsichtlich ihrer persönlichen Lebensgestaltung. Absatz 2 und 3 schützen darüber hinaus die körperliche Unversehrtheit und das Leben, auch von Angehörigen oder anderen, den Betroffenen nahestehenden Personen.

Schutz für Betroffene

Betroffene von Stalking können beim Familiengericht einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz stellen. In Fällen von Nachstellung ist es dann, wie in anderen Konstellationen von Gewalt, seitens des Gerichts möglich bspw. ein Näherungsverbot auszusprechen. Dies kann auch einem späteren Strafverfahren dienen und führt dazu, dass eine Zuwiderhandlung gegen eine solche Anordnung des Familiengerichts gemäß der §§ 1, 4 GewSchG ebenfalls strafbar ist.

Antragsdelikt und Offizialdelikt

Absatz 1 des § 238 StGB stellt ein relatives Antragsdelikt dar und wird deshalb nur auf Antrag der betroffenen Person verfolgt. Das ist gemäß §§ 77 ff. StGB die in ihren Rechten verletzte Person oder dessen gesetzliche Vertreter*in. Sie hat ab Bekanntwerden der Tat 3 Monate lang Zeit, einen Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft, den Gerichten oder der Polizei zu stellen. Lediglich bei besonderem öffentlichen Interesse ist ein Ermitteln von Amts wegen vorgesehen.

Die Tat ist nach Absatz 2 und 3 hingegen ein Offizialdelikt, sodass in diesen Fällen eine Strafanzeige zur Strafverfolgung genügt. Es wird auch immer von Amts wegen verfolgt und liegt vor, wenn die betroffene Person, ein*e Angehörige*r oder nahestehende Person durch den/ die Täter*in in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung gebracht wird oder sogar der Tod einer dieser Personen verursacht wurde.

§ 238 StGB Nachstellung

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer einer anderen Person in einer Weise unbefugt nachstellt, die Geeignet ist, deren Lebensgestaltung schwerwiegend zu beeinträchtigen, indem er beharrlich

1. die räumliche Nähe dieser Person aufsucht
2. unter Verwendung von Telekommunikationsmitteln oder sonstigen Mitteln der Kommunikation oder über Dritte Kontakt zu dieser Person herzustellen versucht,
3. unter missbräuchlicher Verwendung von personenbezogenen Daten dieser Person
 - a) Bestellungen von Waren oder Dienstleistungen für sie aufgibt oder
 - b) Dritte veranlasst, Kontakt mit ihr aufzunehmen, oder
4. diese Person mit der Verletzung von Leben, körperlicher Unversehrtheit, Gesundheit oder Freiheit ihrer selbst, eines ihrer Angehörigen oder einer anderen nahestehenden Person bedroht oder
5. eine andere vergleichbare Handlung vornimmt.

(2) Auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren ist zu erkennen, wenn der Täter das Opfer, einen Angehörigen oder eine andere dem Opfer nahestehende Person durch die Tat in die Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung bringt.

(3) Verursacht der Täter durch die Tat den Tod des Opfers, eines Angehörigen des Opfers oder einer anderen dem Opfer nahestehenden Person, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren.

(4) (...) die Tat wird nur auf Antrag verfolgt, es sei denn (...) das Einschreiten wird von Amts wegen für geboten gehalten.